

# **Merkblatt für Tierärztinnen und Tierärzte ohne tierärztliche Tätigkeit für das Jahr 2020**

## **Bezug von Arbeitslosengeld I**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I, übernimmt die Agentur für Arbeit auf Ihren Antrag die Beiträge zur Tierärzteesorgung Niedersachsen. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Bezug von Krankengeld und Verletztengeld**

Beziehen Sie Krankengeld von einer gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt diese auf Ihren Antrag den Trägeranteil der Beiträge zur Tierärzteesorgung Niedersachsen. Der geringere Versichertenanteil ist von Ihnen zu tragen. Er wird Ihnen mit dem Krankengeld zur Weiterleitung an das Versorgungswerk ausgezahlt. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Beziehen Sie Verletztengeld, sind die Vereinbarungen weitgehend mit dem Krankengeldbezug identisch. Bei privat krankenversicherten Verletztengeldbeziehern ist der Antrag beim Unfallversicherungsträger zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bei privat Versicherten durch den Unfallversicherungsträger oder durch die generalbeauftragte Krankenkasse.

## **Erziehung eines Kindes**

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit und haben keine Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft (längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes) bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei.

Voraussetzung ist die Übersendung der Geburtsurkunde Ihres Kindes.

## **Beitragsfreiheit**

Haben Sie keine Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei.

## **Beitragszahlung**

Als Mitglied der Tierärzteeammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen können sie auf Antrag den 1/10-Betrag (128,34 EUR monatlich) zahlen.

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 16 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

### **Besonderheit für freiwillige Mitglieder**

Als freiwilliges Mitglied der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen sind Sie zu einer durchgehenden Beitragsentrichtung verpflichtet. Solange Sie Ihr freiwilliges Mitgliedschaftsverhältnis nicht beenden, ist der 1/10-Beitrag (128,34 EUR monatlich) zu zahlen.

Erziehen Sie ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt die Beitragsverpflichtung. Für eine beitragsfreie Mitgliedschaft schicken Sie uns bitte die Geburtsurkunde Ihres Kindes.